

1 Allgemeine Bedingungen – Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Ahaus GmbH (SWA) geschlossenen Verträge über die Lieferung, Montage und Ausführung von Dienstleistungen an Photovoltaikanlagen.

1.2 Abweichende AGB des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn SWA ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn SWA sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn SWA in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor den AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der SWA maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der SWA gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.5. Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Endkunden als auch Unternehmer.

2 Vertragsschluss, Angebote und Leistungsinhalt

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Diese werden verbindlich in Schriftform übermittelt.

2.2 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen erfolgen.

2.3 An Kostenvoranschlägen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich SWA alle Rechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an SWA kostenlos zurück zu senden.

2.4 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen dar.

2.5 SWA ist berechtigt, die im Angebot angegebenen oder mit dem Kunden vereinbarten Materialien ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalitäten der bestellten Ware führt.

2.6 Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb Deutschlands richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Beim Kauf zu Listenpreisen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab Lager und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

3.2 Kommt es nach Vertragsschluss zu Kostensteigerungen, die SWA nicht zu vertreten hat und kalkulatorisch nicht vorhersehen konnte, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, ist SWA berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Auf Verlangen dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachzuweisen.

3.3 10 % des gesamten Rechnungsbetrags sind als Anzahlung zu leisten, 80 % bei Montagebeginn und der Rest nach Abschluss der Dienstleistung. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungsziels werden – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender Ansprüche – Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

3.4 Bei Projekten kann ein Treuhandkonto zwischen den Vertragsparteien genutzt werden. Dazu ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung erforderlich.

3.5 Sofern keine Bestimmung durch den Kunden erfolgt, kann SWA eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anrechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Leistungszeit, Leistungsverzug, Teilleistungen

4.1 Wenn eine Vereinbarung über Leistungszeiten/-fristen im Rahmen eines Terminplans zwischen SWA und dem Kunden erfolgt ist, beginnt die Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Abnahmebereitschaft bzw. im Falle einer Lieferung ohne Montage die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.2 Die Einhaltung der Termine gemäß § 4 (1) setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Für die Einholung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen etc. ist allein der Kunde verantwortlich. Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

4.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, von SWA nicht zu vertretenden Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfällen ihrer Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist SWA – soweit sie durch die genannten Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert ist, ohne dies vertreten zu müssen – berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4.4 SWA behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn SWA das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. Wird die Ware nicht geliefert, wird SWA den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren und einen bereits erfolgte Zahlungen sowie Versandkosten erstatten.

4.5 Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten sind zulässig, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

5 Gefahrübergang, Transport

5.1 Die Lieferung der Bestandteile der Ware erfolgt, wenn nicht zwischen SWA und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager der SWA. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde sowohl, wenn Teillieferungen erfolgen oder SWA noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Montage übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

5.2 Sofern die Ware nach Vereinbarung durch SWA versendet wird, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandweges durch SWA. Auch in diesem Fall gelten die Regelungen aus 5.1.

6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Preises und aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der SWA aus dem Vertrag gegen den Kunden zustehen, das Eigentum derselben.

7 Abnahme

7.1 Verlangen die SWA nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Leistungstermine gemäß §4 – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde unverzüglich durchzuführen.

7.2 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

7.3 Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

7.4 Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der Energieautonom. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

7.5 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 3 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

7.6 Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

8 Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9 Informationspflichten bei Transportschäden

Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, hat der Kunde dies unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte sofort beim Spediteur/Frachtdienst zu reklamieren und unverzüglich durch eine E-Mail oder auf sonstige Weise (Fax/Post) mit SWA Kontakt aufzunehmen.

10 Haftung

Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der SWA, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgelieferten beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollten einzelne der Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen unberührt.

11.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

11.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der SWA. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

11.4 Die Vertragssprache ist deutsch.